Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Strafvorschrift über Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ersatzlos gestrichen wird.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, der Staat solle den Freiraum für kritische und vor allem satirische Kunst erweitern und Künstlerinnen und Künstler in ihrer wichtigen kulturellen Aufgabe bestärken, althergebrachte Sichtweisen "gegen den Strich zu bürsten". Dies wäre auch eine angemessene rechtstaatliche Reaktion auf Einschüchterungsversuche militanter Islamisten.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 11.029 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 516 Diskussionsbeiträge ein. Zudem wurden knapp 100 Unterschriften übersandt.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

§ 166 StGB ist, zusammen mit den Vorschriften des elften Abschnitts des Strafgesetzbuchs (Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen), durch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 645) im Bemühen um weltanschauliche Neutralität in einer pluralistischen Gesellschaft neu gefasst und dabei zum Teil grundlegend umgestaltet worden.

Rechtsgüter der §§ 166 ff. StGB sind danach nicht mehr Religion und Weltanschauung als solche, auch nicht das "religiöse Gefühl". Die Auffassung, diese Straftatbestände seien in einem religiös-weltanschaulich neutralen Staat nicht mehr zeitgemäß, ist deshalb nicht zutreffend. §§ 166, 167 StGB sollen den öffentlichen Frieden schützen und unterstellen das Mindestmaß an Toleranz in Glaubensund Weltanschauungsfragen, ohne das eine freiheitlich-pluralistische Gesellschaft nicht existieren kann, dem strafrechtlichen Schutz. Die Strafdrohungen liegen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe im unteren Bereich der Strafbarkeit.

Die Erwägung, dass der öffentliche Friede das Schutzgut ist, führt auch dazu, dass General Comment Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses hier nicht einschlägig ist.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.